# Textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Hauffstraße 10 - Erweiterung Landratsamt", Stadtteil Westen

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt gändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132) DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548)

DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBI. S. 358, ber. S. 416)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBI. S. 501)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S.58) DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90)

zuletzt gändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S.1509)

### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 1. (§ 9 BauGB und BauNVO)

#### ART DER BAULICHEN NUTZUNG 1.1.

1.1.1. Fläche für Gemeinbedarf - Landratsamt

1.1.2. Es sind gemäß § 12 Abs. 3a BauGB nur solche Nutzungen zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

#### 1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

- 1.2.1. 1,0 Grundflächenzahl
- absolute Höhe der baulichen Anlagen über NN (Höhen im neuen System) als z.B. OK= 504,0 1.2.2. Höchstgrenze in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

#### 1.3. **BAUWEISE**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.3.1. geschlossene Bauweise g

#### 1.4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.4.1. Baugrenze

Baugrenze im 2. Obergeschoss (Verbindungsbrücke zum Bestandsgebäude), 1.4.2. Lichte Höhe über Oberkante Fußweg mind. 4,50 m

1.4.3. Vordächer sind entsprechend den Darstellungen des Vorhaben- und Erschließungsplans auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

#### FLÄCHE FÜR TIEFGARAGE 1.5.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

1.5.1. TG Umgrenzung für Flächen von Tiefgaragen und Kellerräumen

## 1.6. **VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich 1.6.1. 1.6.2. Gehweg 1.6.3. Ein- und Ausfahrtsbereich 1.7. FLÄCHE FÜR GEHRECHT (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit 1.7.1. 1.8. **ERHALT VON BÄUMEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

1.8.1.

Die mit Planzeichen gekennzeichneten Bäume sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

#### 1.9. **SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

1.9.1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) 1.9.2.  $\times \times \times$ Abgrenzung unterschiedlicher Höchstgrenzen von Gebäudehöhen 482,98 1.9.3. Bestandshöhen in Meter ü. NN im neuen System

### 1.9.4. Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (Lageplan, Grundrisse, Ansichten, Schnitte) ist bindender Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

#### 1.10. **NUTZUNGSSCHABLONE**

-	-	
max. zulässige Grundflächenzahl	Bauweise	Füllschema der Nutzungsschablone

### SATZUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN 2. (§ 74 LBO-BW)

#### 2.1. **Dachgestaltung**

2.1.1. FD Flachdach

Flachdächer sind mit Ausnahme der Bereiche für Dachterrassen extensiv zu begrünen (Substratstärke mind. 8 cm).

#### 2.2. Freiflächengestaltung

2.2.1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist ein qualizierter Freiflächen Gestaltungsplan mit einzureichen.

#### 2.3. Müllbehälter

2.3.1. Die offene Unterbringung von Müllbehältern ist unzulässig. Sie sind in die Gebäude zu integrieren.

### 2.4. Abstandsflächen

2.4.1. Die in § 5 Abs.7 LBO vorgegebenen Tiefen der Abstandsflächen können entsprechend der planungsrechtlichen Festsetzungen reduziert werden.

## 3. HINWEISE

### 3.1. Hinweis zur Denkmalpflege

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 - Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

## 3.2. Bodenschutz (§ 202 BauGB)

Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12, DIN 19731, DIN 18915 sowie dem vorliegenden Leitfaden zum Schutz der Boden bei Auftrag vom kultivierbaren Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.

### 3.3. Lage im Sanierungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Dichterviertel".